

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zum Agrarpaket Frühling 2015 Stellung zu nehmen.

Die Agrarpolitik 2014-17 betrifft unsere Mitglieder sehr. Ein Teil kommt stark unter Druck. Diese Betriebe haben bereits in der Vergangenheit auf Tierwohl und Ökologie gesetzt. Viele Massnahmen, die in Zusammenhang mit der AP 2014-17 empfohlen werden, haben sie schon früher ergriffen. Für solche Betriebe wird es in den nächsten Jahren schwierig, neue und zusätzliche Massnahmen zu finden. Die Hoffnung, dass wegfallende Direktzahlungen mit Mehrerlösen am Markt kompensiert werden können, ist nach unserer Einschätzung illusorisch.

Aufgrund der Beschlüsse des Parlaments zum Budget 2015 fordert Mutterkuh Schweiz den sofortigen Verzicht auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrags auf Grünland um 50 Franken pro Hektar und auf die lineare Kürzung der Direktzahlungen um 1.9 Prozent.

Wir nutzen die Gelegenheit und wiederholen wichtige Anliegen von Mutterkuh Schweiz. Damit die betroffenen Betriebe eine realistische Chance erhalten, beantragen wir, dass bei folgenden leistungsbezogenen Beitragsarten die Ansätze erhöht werden:

- **Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF):** Es zeichnet sich eine hohe, über den Erwartungen liegende Beteiligung an dem Programm ab. Es wäre ein sehr schlechtes Signal an die Produzenten, wenn der bereits jetzt zu tiefe Beitragssatz für GMF wegen beschränkter Budgetmittel noch mehr gesenkt würde. **Das GMF-Programm muss mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden.** Wir beantragen nach wie vor, dass **der Beitragssatz für GMF auf 400 Franken pro Hektare** erhöht wird. Die Anforderungen für GMF sind momentan sehr tief angesetzt und für die zahlreichen Betriebe, welche die Kriterien bei weitem erfüllen, fehlt mit diesem System der Anreiz, ihr hohes Niveau beizubehalten. Wenn der wirtschaftliche Druck hoch bleibt und die Futtermittelpreise so tief bleiben wie in den letzten Jahren, dann wird die Motivation für den Zukauf von Ergänzungsfutter stärker werden. Eine solche Entwicklung könnte mit einem differenzierten Beitrag vermindert werden.
- **Tierwohlbeiträge:** Das Tierwohl geniesst in der Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert. Das Parlament hat bei der Behandlung der AP 2014-17 die Gewährleistung des Tierwohls neu in den Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes eingefügt (Art. 1, Abs. e). Der Mehrwert, der für eine tierfreundliche Haltung am Markt generiert werden kann, reicht nicht aus, um das Tierwohl genügend stark zu fördern. Zudem gibt es auch Betriebstypen, für die kaum ein Anreiz über den Schlachtviehverkauf vorhanden ist – z.B. Aufzuchtbetriebe oder Betriebe, die fast ausschliesslich Zuchttiere verkaufen. Die Angaben des BLW zur Beteiligung an den RAUS- und BTS-Programmen zeigen, dass in den einzelnen Kategorien noch Steigerungspotenzial besteht. Wir beantragen, dass der Bund seine Verantwortung für das Tierwohl stärker wahrnimmt und **die Tierwohlbeiträge erhöht**, und zwar die **BTS-Beiträge um 50 Franken (neu Fr. 140.- pro GVE)** und die **RAUS-Beiträge um 80 Franken (neu Fr. 270.- pro GVE)**.

Bei der vorgeschlagenen Revision der **Tierzuchtverordnung** begrüssen wir grundsätzlich, dass die Vorgehensweise bei allfälligen künftigen Kürzungen der Beiträge in der Verordnung präzisiert wird.

- Der Mechanismus von allfälligen Kürzungen in denjenigen Fällen, wo der bewilligte Kredit oder der Höchstbeitrag je Zuchtkategorie nach den Artikeln 15-21 TZV nicht zur Ausrichtung der einzelnen Beiträge für züchterische Massnahmen genügt, muss so definiert werden, dass die bewilligten

Kredite auch über die einzelnen züchterischen Massnahmen hinaus ausgeschöpft werden können. Wir fordern zudem, dass die bisherigen Maximalbeiträge je Tierkategorie in den Artikeln 15 bis 21 nach wie vor aufgeführt werden.

- **Die vorgesehene Definition der Beiträge über einzelne züchterische Massnahmen ist zu starr und erlaubt keine Weiterentwicklung im Bereich der geförderten züchterischen Massnahmen.** Die heutigen Leistungsprüfungen beim Rind erlauben die Erfassung von Phänotypen für die Bereiche Milchleistung, Milchinhaltsstoffe, Fleischleistung, Exterieur und Gesundheit. Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne bisherige züchterische Massnahmen in Zukunft an Bedeutung verlieren werden und neue Massnahmen – wie beispielsweise Erhebungen im Bereich Raufut-terverzehr - an deren Stelle treten werden. Deshalb muss die Formulierung so gewählt werden, dass eine Weiterentwicklung im Bereich Massnahmen möglich ist. Die Beiträge gemäss Art. 23 und Art. 24 werden im neuen Artikel 22a nicht erwähnt. Wir schliessen daraus, dass diese Beiträge keine allfälligen Kürzungen in Kauf nehmen müssen. Im Extremfall könnte dies dazu führen, dass nur noch Mittel für diese Bereiche ausgerichtet würden. Wir fordern deshalb, dass auch diese Massnahmen im Artikel 22a aufzuführen sind.
- Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Grundlagen für die Abbildung 1 in den Erläuterungen mit der neuen **Herdebuchdefinition** im Bereich Rindvieh ändern werden. Die neue Definition der Herdebuchtiere wird zu wesentlich tieferen Zahlen führen. Dies ist bei künftigen Vergleichen bzgl. Entwicklung der Herdebuchtierbestände zu berücksichtigen.

Wie die ASR sehen wir einen zusätzlichen Änderungsbedarf in der Tierzuchtverordnung. Wir unterstützen die Vorschläge, welche die ASR in Kürze einbringen wird oder bereits eingebracht hat.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Beitragsansätze	5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Variante 1: 5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken 400 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.	Wenn das GMF-Programm seinen Zweck erfüllen soll, dann muss ein hoher Grasanteil besser honoriert werden als mit dem aktuellen Beitrag von 200 Franken pro Hektare. Für Betriebe, welche die Anforderungen für GMF bei weitem erfüllen, besteht momentan kein Anreiz, ihren hohen Anteil an Wiesen- und Weidefutter beizubehalten. Es besteht im Gegenteil die Gefahr, dass sie aufgrund von Grenzerlös-Betrachtungen mithilfe von zugekauftem Futter die Produktion erhöhen und so Ausfälle bei den Direktzahlungen zu kompensieren versuchen. Dadurch würde nicht weniger, sondern mehr Ergänzungs- und Kraftfutter eingesetzt. Eventuell wäre ein differenzierter Beitrag zweckmässig. Wir beantragen eine Erhöhung des GMF-Beitrags.
Anhang 7, Beitragsansätze	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90 Fr. 140 Fr.	Das Tierwohl geniesst in der Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert. Der Mehrwert, der für eine tierfreundliche Haltung am Markt generiert werden kann, ist wichtig, reicht aber nicht aus, um das Tierwohl genügend stark zu fördern. Zudem gibt es auch Betriebstypen, für die kaum ein Anreiz über den Schlachtviehverkauf vorhanden ist – z.B. Aufzuchtbetriebe oder Betriebe, die fast ausschliesslich Zuchttiere verkaufen. Die Angaben des BLW zur Beteiligung an den RAUS- und BTS-Programmen zeigen, dass in den einzelnen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kategorien noch Steigerungspotenzial besteht.
Anhang 7, Beitragsansätze	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 190 Fr. 270 Fr.	Begründung wie bei BTS.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15-21, Ziffer 1	Wir beantragen, die Ziffer 1 in diesen Artikeln zu belassen.	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 15 Ziffer 2	Neue Formulierung: „Gegenwärtig werden die nachfolgenden Beiträge ausgerichtet. Eine andere Gewichtung oder neue Massnahmen können auf Antrag der Rindviehzuchtbranche eingeführt werden.“	Siehe allg. Bemerkungen
Art. 22a	Wir beantragen die Ergänzung für die Massnahmen gemäss Art. 23 und 25	